

# RS OGH 1987/6/16 4Ob342/87, 4Ob54/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1987

## Norm

AusvG §1 Abs2

UWG §33a Abs2

## Rechtssatz

Saisonschlußverkäufe, Saisonräumungsverkäufe, Inventurverkäufe und dergleichen - sie können im Sinne der Terminologie der vergleichbaren Norm des § 9 dUWG gemeinsam als sogenannte "Abschnittsschlußverkäufe" bezeichnet werden, die um die Wende eines Verbrauchsabschnittes stattfinden - werden im Gegensatz zu den Ausverkäufen nach § 1 Abs 1 AusvG von einem bestimmten Zeitmoment beherrscht. Zweck dieser aus kaufmännischer Übung erwachsenen Saisonschlußverkäufe ist es, den Kaufleuten das Abstoßen ihrer Restbestände, insbesondere an typischen Saisonartikeln und Modeartikeln, zu ermöglichen, sie dienen somit der Bereinigung der Warenlager, sollen einer Warenentwertung vorbeugen und die Liquidität erhöhen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 342/87  
Entscheidungstext OGH 16.06.1987 4 Ob 342/87  
Veröff: WBI 1987,281 = ÖBI 1987,134
- 4 Ob 54/93  
Entscheidungstext OGH 29.06.1993 4 Ob 54/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0052434

## Dokumentnummer

JJR\_19870616\_OGH0002\_0040OB00342\_8700000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)